jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/3/27 2000/09/0007

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.03.2003

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs6;
AuslBG LandeshöchstzahlenV 1999;

Rechtssatz

Die mit der Verordnung BGBl II 411/1998 festgesetzte Höchstzahl von Beschäftigungsbewilligungen führt nicht dazu, dass die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung ausnahmslos unmöglich ist (wie in der mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Juni 1996, VfSlg 14503, aufgehobenen Gesetzesstelle); vielmehr sind im Gesetz (§ 4 Abs 6 AuslBG) Vorkehrungen getroffen, die es der Behörde ermöglichen, innerhalb der Höchstzahl oder bei deren Überschreitung etwa nach der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Bedeutung der beantragten Bewilligungen zu differenzieren (vgl im Übrigen auch das hg Erkenntnis vom 16. Oktober 2001, Zl 2000/09/0009).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000090007.X02

Im RIS seit

05.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at